

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

73. Jahrgang

16. Dezember 2016

Nr. 56 / S.1

Inhaltsübersicht:

Seite:

240/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Veterinäramt - über die Tierseuchenverordnung vom 16.12.2016 zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Bildung eines Verdachtssperrbezirks und Beobachtungsgebietes für den Kreis Paderborn	2 - 8
----------	--	-------

240/2016

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Bildung eines Verdachtssperrbezirkes und Beobachtungsgebietes für den Kreis Paderborn

vom 16.12.2016

Aufgrund

- §§ 35 Satz 2, 36, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010)
- §§ 55 bis 61 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NW S. 104)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Vögeln und Besitzer von Erzeugnissen von Vögeln richtet.

Im Sinne dieser Verfügung sind:

1. **gehaltene Vögel:** Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;

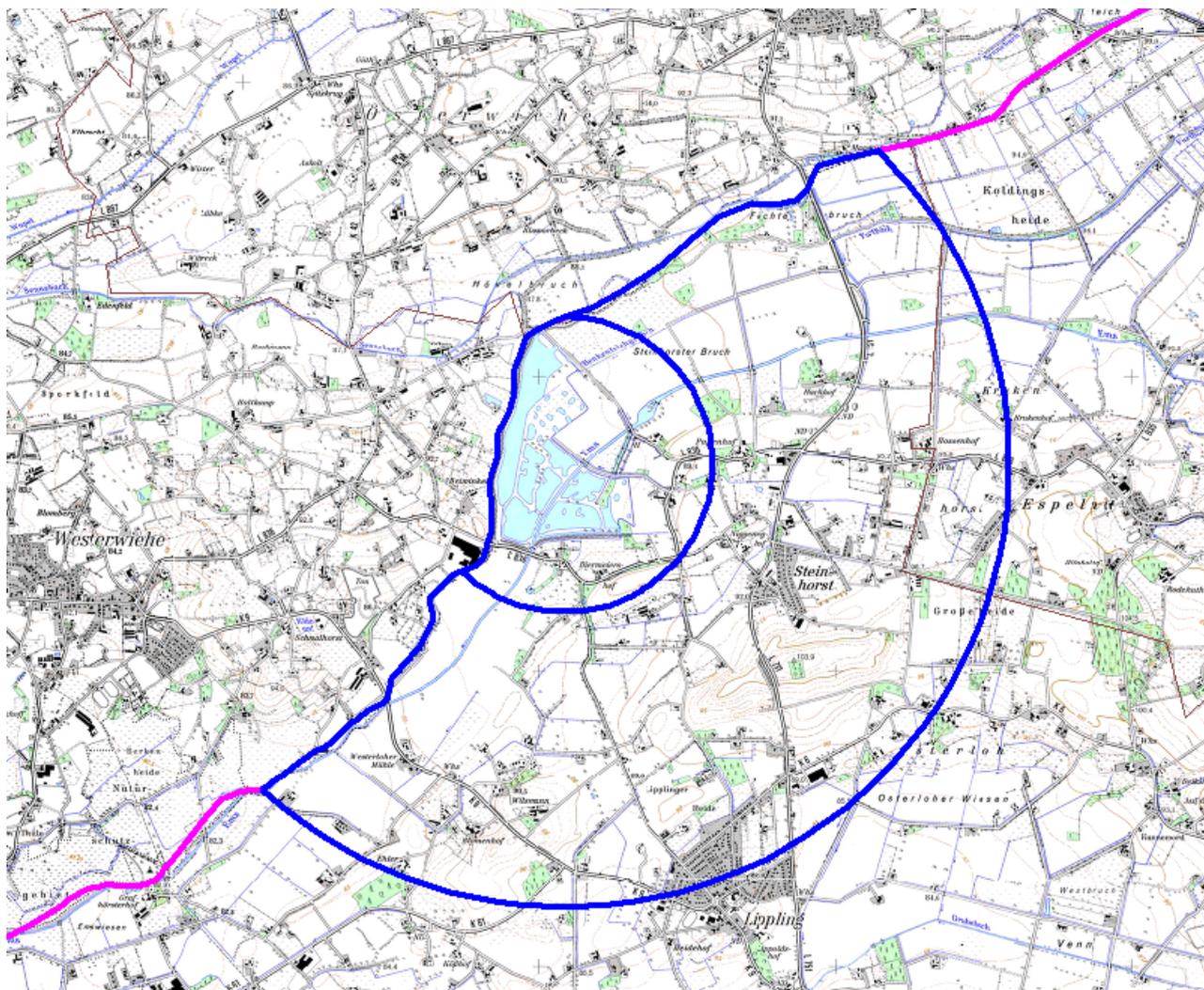
2. **Geflügel:** Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
3. **in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten:** andere gehaltenen Vögel als das in Nummer 2 genannte Geflügel;
4. **Federwild:** Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden;
5. **Bruteier:** Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind;
6. **Eintagsküken:** weniger als 72 Stunden alte, noch nicht gefütterte Küken und weniger als 72 Stunden alte Barbarie-Enten (*Cairina moschata*) und ihre Kreuzungen, gefüttert oder nicht gefüttert;
7. **Wildvogel:** ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie ein zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltener Vogel dieser Ordnungen.

I.
Anordnungen

Für den Kreis Paderborn wird Folgendes bestimmt:

1. Nachdem durch virologische Untersuchung des CVUA OWL in Detmold vom 16.12.2016 bei einem im Gebiet Steinhorster Becken in Delbrück tot aufgefundenen Wildvogel (Storch) aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen wurde und damit der Verdacht auf Geflügelpest bei Wildvögeln vorliegt, wird
 - 1.1 ein Sperrbezirk um den Fundort mit einem Radius von einem Kilometer gebildet. Dieser Bezirk entspricht dem inneren Kreis der unter Ziffer 2 abgebildeten Karte.
 - 1.2 ein Beobachtungsgebiet um den Fundort von drei Kilometern gebildet. Dieses Gebiet entspricht dem äußeren Kreis der unter Ziffer 2 abgebildeten Karte.

2. Abbildung des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes:



II.
Begründung

Durch virologische Untersuchung des CVUA OWL vom 16.12.2016 wurde bei einem im Bereich Steinhorster Becken in Delbrück ein tot aufgefundener Wildvogel (Storch) aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen, wodurch der Verdacht auf Geflügelpest bei Wildvögeln vorliegt.

Um im Gebiet des Kreises Paderborn die Bestände mit gehaltenen Vögeln vor der Geflügelpest zu schützen, sind die angeordneten Maßnahmen unabdingbar.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpa-

ckungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tiereseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßregeln gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 – 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

IV.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tiereseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

V.

Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tiereseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem 17.12.2016, 00.00 Uhr in Kraft.

**VI.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Hinweise:

Der Widerspruch ist schriftlich auf dem Postweg oder mündlich zur Niederschrift an die oben genannte Adresse zu richten.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung und gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder anordnen.

Paderborn, 16.12.2016

Kreis Paderborn
als Kreisordnungsbehörde
Im Auftrag
gez.
Dr. Bornhorst

Hinweise

1. Für den Geltungsbereich des Sperrbezirkes nach Ziffer I.1.1 gilt für die Dauer von 21 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung:
 - 1.1 in den Beständen mit Geflügel, das zu Erwerbszwecken gehalten wird, werden von mir
 - 1.1.1 regelmäßig klinische Untersuchungen durchgeführt (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) aa) Geflügelpest-Verordnung)
 - und
 - 1.1.2 soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung es erfordern, Proben zur virologischen Untersuchung entnommen, (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) bb) Geflügelpest-Verordnung)
 - 1.2 gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden; (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden,
(§ 57 Geflügelpest-Verordnung)

1.3 von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnenes

- a) frisches Fleisch,
- b) Hackfleisch oder Separatorenfleisch, sowie
- c) Fleischerzeugnisse und
- d) Fleischzubereitungen

dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden;
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden
(§ 58 Geflügelpest-Verordnung)

1.4 tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden;
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden,
(§ 58 Geflügelpest-Verordnung)

1.5 jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feuchtgehalten werden,
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung)

1.6 gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung)

1.7 Federwild darf nur mit meiner Genehmigung oder auf meine Anordnung gejagt werden,
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung)

1.8 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird,
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Geflügelpest-Verordnung)

1.9 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
(§ 56 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung)

1.10 Jeder innerhalb des Sperrbezirkes gelegene Stall oder sonstige Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde. Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.
(§ 56 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung)

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

16. Dezember 2016

Nr. 56 / S. 8

2. Nach Ablauf der unter Nummer 1 festgelegten Frist sind die unter Nummer 3.2 angeordneten Maßnahmen für das Beobachtungsgebiet zu befolgen.
(§ 56 Abs. 1 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung)

3. Für den Geltungsbereich des Beobachtungsgebietes nach Ziffer I.1.2 gilt:
 - 3.1 Für die Dauer von 15 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
(§ 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung)

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.
(§ 60 Geflügelpest-Verordnung)
 - 3.2 Für die Dauer von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung,
 - 3.2.1 dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
(§ 56 Abs. 2 Nr. 2a Geflügelpest-Verordnung)
 - 3.2.2 darf Federwild nur mit meiner Genehmigung oder auf meine Anordnung gejagt werden.
(§ 56 Abs. 2 Nr. 2b Geflügelpest-Verordnung)